

Satzung

über die Benutzung der Gemeindebücherei

vom 21.11.2025

Die Gemeinde Vaterstetten erlässt aufgrund von Artikel 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796). BayRS 2020-1-1-I. folgende

Satzung:

Aus Gründen der Vereinfachung wird auf die sprachliche Unterscheidung der weiblichen und männlichen Form verzichtet.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Bücherei ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Gemeinde Vaterstetten.
- (2) Sie dient durch die Bereitstellung von Medien und durch ihre Informationsvermittlung dem kulturellen Leben der Gemeinde, sowie der allgemeinen Information, der Leseförderung, der Fort-, Aus- und Weiterbildung, dem Studium, der Berufsausübung und der Freizeitgestaltung der Bürger.
- (3) Sie hat die Aufgabe, ihre Medienbestände in den Räumen der Bücherei aufzubewahren und für die Ausleihe durch die Bürger bereitzuhalten. Sie erweitert ihr Angebot durch Veranstaltungen für verschiedene Nutzerkreise.
- (4) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.
- (5) Das Nutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts. Jede Person mit Wohnsitz in Deutschland ist berechtigt, die Bücherei und ihre Angebote im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu nutzen.
- (6) Die Gemeinde Vaterstetten erhebt für die Nutzung der Gemeindebücherei Nutzungsgebühren, die in einer Kostensatzung zu dieser Benutzungssatzung geregelt sind.

§ 2 Anmeldung

- (1) Unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines vergleichbaren Dokumentes wird ein Anmeldeformular ausgefüllt, das bei Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben ist. Juristische Personen melden sich durch einen schriftlichen Antrag ihres Vertretungsbevollmächtigten an.

- (2) Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
- (3) Der Benutzer erkennt durch Unterschrift an, die Benutzungs- und Gebührensatzung zur Kenntnis genommen zu haben. Er erteilt hierdurch die Zustimmung zur Speicherung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten.

§ 3 Benutzerausweis

- (1) Der Benutzer erhält einen Benutzerausweis, der für die Ausleihe benötigt wird, nicht übertragbar ist und Eigentum der Gemeindebücherei bleibt.
- (2) Jeder Wohnungs- und Namenswechsel ist unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Bücherei unverzüglich zu melden. Das Leserkonto wird daraufhin gesperrt. Für die Aufhebung der Sperre gilt § 2 Abs. 1 entsprechend.

§ 4 Ausleihe und Benutzung

- (1) Die Leihfrist beträgt für Bücher, Hörbücher und Gesellschaftsspiele i.d.R. vier Wochen, für alle anderen Medien kann eine kürzere Leihfrist von der Büchereileitung festgelegt werden. Die Leihfrist kann jederzeit verkürzt werden, wenn dies das Interesse der Gemeindebücherei oder Dritter erfordert. Bei Überschreiten entstehen für den Benutzer - unabhängig von einer Mahnung - Kosten nach der Gebührensatzung.
- (2) Die Leihfrist kann vor deren Ablauf höchstens zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung oder sonstige Einschränkung vorliegt.
- (3) Durch andere Nutzer ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das vorgemerkte Medium zur Abholung bereitliegt.
- (4) Medien, die sich nicht im Bestand der Bücherei befinden, können nach den hierfür geltenden Bestimmungen durch die Fernleihe vermittelt werden. Gebühren gem. § 1 Abs. 3 der Gebührensatzung der Gemeindebücherei Vaterstetten werden erhoben. Etwaige Benutzungsbestimmungen der entsendenden Büchereien gelten zusätzlich.
- (5) Medien, die sich nicht im Bestand der Bücherei befinden, können nach den hierfür geltenden Bestimmungen durch die sog. BNE-Leihe vermittelt werden. Gebühren gem. § 1 Abs. 4 der Gebührensatzung der Gemeindebücherei Vaterstetten werden erhoben. Etwaige Benutzungsbestimmungen der entsendenden Büchereien gelten zusätzlich.
- (6) Die Bücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern, sowie die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen zu begrenzen.

- (7) Für die Benutzung von Computern und sonstigen Geräten kann von der Bücherei eine maximale Benutzungszeit festgelegt werden. Für Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist der Zugang zum Internet nur mit Zustimmung des Büchereipersonals und/oder der Eltern möglich.
- (8) Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.
- (9) Ist der Benutzer mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug oder hat er geschuldete Kosten nicht entrichtet, werden für die Dauer des Verzugs oder der Kostenschuld an ihn keine weiteren Medien entliehen.
- (10) Für einzelne Medienarten kann die Büchereileitung besondere Bestimmungen festlegen.
- (11) Gesetzlich vorgeschriebene Altersbeschränkungen z.B. für Filme sind auch für die Ausleihe der Gemeindebücherei verbindlich.

§ 5 Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, alle Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung, Beschädigung und Unvollständigkeit zu bewahren. Auch Unterstreichungen, (farbige) Markierungen z.B. durch Leuchtstifte sowie Randvermerke gelten als Beschädigung.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Festgestellte Schäden sind sofort zu melden. Es ist nicht erlaubt, Beschädigungen eigenmächtig zu beheben oder beheben zu lassen.
- (3) Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass entlehene Medien in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden.
- (4) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Der Verlust entliehener Medien muss der Bücherei unverzüglich angezeigt werden.
- (6) Bei Beschädigung, Verlust oder bei Nichtrückgabe nach der Mahnung kann die Bücherei vom Benutzer - unabhängig von einem Verschulden - nach ihrer Wahl die Kosten für die Neuanschaffung oder die Hergabe anderer gleichwertiger Medien zuzüglich einer Einarbeitungspauschale verlangen. Bei Beschädigung, Verlust oder Nichtrückgabe von Spielzubehör oder älteren Zeitschriftenausgaben wird eine Ersatzgebühr erhoben.
- (7) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter. Auf § 3 Abs. 3 wird hingewiesen.
- (8) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstehen.
- (9) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch entlehene Medien und Programme entstehen, die durch Handhabung von Hard- und Software der Bücherei an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Bücherei entstehen.

- (10) Die Bücherei schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.
- (11) Die Internet-PCs und das WLAN stehen allen Büchereibenutzern zur Verfügung. Die Nutzungsdauer der Benutzer-PCs kann von der Büchereileitung festgelegt werden.
- (12) Die Bücherei haftet nicht:
- für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer,
 - für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern,
 - für Schäden, die einem Benutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen,
 - für Schäden, die einem Benutzer durch die Nutzung der Bücherei-Arbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen,
 - für Schäden, die einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (13) Der Benutzer verpflichtet sich:
- die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische oder gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt;
 - keine Dateien und Programme der Bücherei oder Dritter zu manipulieren,
 - keine geschützten Daten zu manipulieren,
 - die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bücherei entstehen, zu übernehmen,
 - bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen,
 - das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln,
- (14) Es ist nicht gestattet,
- Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen,
 - technische Störungen selbstständig zu beheben,
 - Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den PC-Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern,
 - an den PC-Arbeitsplätzen kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen,

- an den PC-Arbeitsplätzen Bestellungen von Waren aufzugeben bzw. Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln.

§ 6 Hausordnung und Hausrecht

- (1) Jeder Benutzer hat sich in den Räumlichkeiten der Bücherei so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer gestört wird. Rauchen ist nicht erlaubt.
- (2) Es ist nicht gestattet, Essen und Getränke mitzubringen und diese in den Räumlichkeiten zu sich zu nehmen.
- (3) Tiere dürfen nicht in die Bücherei mitgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind Assistenzhunde z.B. Blinden- oder Vorlesehunde.
- (4) Die Leitung der Bücherei übt das Hausrecht aus. Die Ausübung kann übertragen werden.
- (5) Sammlungen, Werbungen, Auslage von Materialien sowie jegliche Gewerbetätigkeit sind in der Bücherei nicht gestattet. Über Ausnahmen bestimmt die Büchereileitung.
- (6) Den Anordnungen des Büchereipersonals, das im Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzungsordnung abweichen kann, ist Folge zu leisten.
- (7) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung.

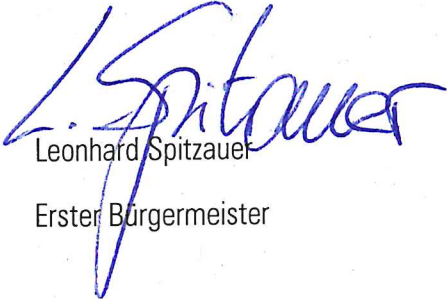
§ 7 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung oder Anordnungen des Büchereipersonals verstoßen, können von der Bücherei auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung, der Ausleihe und anderen Serviceangeboten und/oder dem Aufenthalt in der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.12.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung vom 31.12.2019 außer Kraft.

Vaterstetten, den 21.11.2025

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'L. Spitzauer', written over the printed name.

Leonhard Spitzauer

Erster Bürgermeister

Gemeinde Vaterstetten